

gemeinde



## **Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 Botschaft des Gemeinderats**

### **Gesamtrevision der Gemeindeordnung**



## Abstimmungsfrage und Empfehlung zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung

Mit Zustimmung der Ebikon Bevölkerung zur Gemeindeinitiative zur Einführung eines Einwohnerrates im September 2020 wurde der Gemeinderat mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen beauftragt. Eine Spezialkommission, zusammengesetzt aus Vertretern der Ortsparteien, hat in mehreren Sitzungen die Revision der Gemeindeordnung beraten und massgeblich mitgestaltet. Der Gemeinderat hat die Empfehlungen grossmehrheitlich übernommen und die Gesamtrevision der Gemeindeordnung verabschiedet. Die neue Gemeindeordnung ist den aktuellen Verhältnissen angepasst und sieht die Einführung eines Einwohnerrates auf die Legislatur 2024 vor.

Die Stellungnahme des Initiativkomitees (S. 30) sowie der Bericht und die Empfehlung der Controlling-Kommission (S. 31) liegen vor.

### Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

### Abstimmungsfrage

**Stimmen Sie der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zu?**

### Empfehlung des Initiativkomitees

**JA** Das Initiativkomitee empfiehlt, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

### Empfehlung der Controlling-Kommission

**JA** Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

### Empfehlung des Gemeinderats

**JA** Der Gemeinderat empfiehlt, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

## Einladung zur Orientierungsversammlung

Am **Donnerstag, 20. Januar 2022**, informiert der Gemeinderat umfassend über die Gesamtrevision der Gemeindeordnung. Die Orientierungsversammlung findet in der Turnhalle Wydenhof statt und startet um 19.30 Uhr. Es gilt die **Zertifikatspflicht**. Das gültige COVID-Zertifikat ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzuweisen. Die Durchführung der Orientierungsversammlung ist abhängig von den Weisungen des Bundes zu diesem Zeitpunkt. Aktuelle Informationen finden Sie unter [www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch).

# Inhalt

Vorwort des Gemeinderats.....	6
Ausgangslage und Prozess.....	8
Umsetzung der Gemeindeinitiative.....	9
Warum eine Gesamtrevision der Gemeindeordnung?.....	10
Zusätzliche Änderungen in der Gemeindeordnung.....	10
Organe und Befugnisse .....	10
Ergebnisse aus den Beratungen.....	12
Vergleiche und Analysen.....	12
Eckwerte Einwohnerrat.....	12
Kosten und Organisatorisches .....	13
Öffentliche Vernehmlassung.....	15
Ausblick .....	18
Wie weiter bei einem Ja? .....	18
Was geschieht bei einem Nein? .....	18
Gesamtrevision der Gemeindeordnung im Detail.....	19
Inkrafttreten der Gemeindeordnung / Übergangsbestimmungen.....	29
Stellungnahme Initiativkomitee .....	30
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission .....	31
Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlung .....	32

Die vorliegende Botschaft des Gemeinderats finden Sie in digitaler Form unter  
[www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch)



## Vorwort des Gemeinderats

Ab dem Jahr 2024 soll der Ebikoner Gemeinderat von einem Einwohnerrat begleitet werden. Das verlangt die Gemeindeinitiative, die das Stimmvolk im September 2020 angenommen hat. Die Idee eines Parlaments wird in Ebikon schon seit Jahren rege diskutiert. Nachdem die Ebikoner Stimmbevölkerung sich vier Mal gegen einen Parlamentsbetrieb in Ebikon ausgesprochen hatte, fand das Begehren im letzten Jahr eine Mehrheit. So wurde die Gemeindeinitiative im Herbst 2020 von der Stimmbevölkerung deutlich angenommen. Diesmal sprachen sich auch sämtliche Ortsparteien geschlossen für die Einführung eines Einwohnerrats in Ebikon aus.

Die Bevölkerung erteilte dem Gemeinderat mit ihrem Ja zur Initiative den Auftrag, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Einwohnerrats zu erarbeiten. Dazu musste primär die Gemeindeordnung angepasst werden. Der Gemeinderat anerkennt den Willen der Bevölkerung und unterstützt das Ziel, den politischen Diskurs und die Mitwirkung der Bevölkerung in der politischen Lösungserarbeitung zu stärken.

Nach Annahme der Initiative bildete der Gemeinderat eine Projektgruppe bestehend aus Vertretern des Gemeinderats und des Geschäftsführers. Die Projektgruppe wurde beauftragt, konkrete Teilschritte zu erarbeiten und Meilensteine nach einem vorgegebenen Zeitplan zu erreichen. Begleitet wurde die Projektgruppe durch eine Spezialkommission (SPEKO). Sie bestand aus 12 Vertreterinnen und Vertretern aller Parteien. Die Parteien waren gemäss Wahlstärke in der SPEKO vertreten. Die SPEKO tagte insgesamt sieben Mal und wirkte massgeblich bei der Erarbeitung der verschiedenen Grundlagen mit. Zu diesen zählen die gesamtrevidierte Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung zum Einwohnerrat.

Die **Gemeindeordnung** liefert die Grundlagen für das Funktionieren eines zukünftigen Parlaments. Sie regelt auf übergeordneter Ebene die Kompetenzen der Exekutive (Gemeinderat) und der Legislative (Einwohnerrat) sowie die Höhe der Pensen der Gemeinderatsmitglieder. Die Stimmbevölkerung und die Ebikoner Ortsparteien waren eingeladen, an der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung teilzunehmen. Sämtliche Parteien sowie drei Privatpersonen machten von dieser Mitwirkungsmöglichkeit Gebrauch. Dabei wurden insbesondere die Themen Ressortwahlen, die Pensen der Gemeinderatsmitglieder und das Führungsmodell diskutiert. Im Kapitel «öffentliche Vernehmlassung» finden Sie eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden in einer finalen Sitzung mit der SPEKO besprochen und in die Gemeindeordnung eingearbeitet.

Mit der vorliegenden Abstimmungsbotschaft stimmen Sie über die gesamtrevidierte Gemeindeordnung ab. Sie bildet die Grundlage für die Einführung des Einwohnerrats.

Die **Geschäftsordnung zum Einwohnerrat** liegt in einem fortgeschrittenen Entwurf ebenfalls vor. Die Geschäftsordnung wird jedoch nicht durch die Stimmbevölkerung, sondern durch den zukünftigen Einwohnerrat anlässlich der ersten Sitzung im 2024 verabschiedet. Die Geschäftsordnung zum Einwohnerrat regelt die wichtigsten Eckwerte des Parlamentsbetriebs. Dazu gehören beispielsweise die Anzahl Sitze und Fraktionen oder die grundlegenden Rollen im Einwohnerrat.

Auch das **Führungs- und Organisationsmodell** der Gemeinde Ebikon ist kein Bestandteil dieser Abstimmungsvorlage. Die Führungs- und Organisationsstruktur wird im Frühjahr 2022 vom Gemeinderat in einem separaten Prozess erarbeitet. Ziel dabei ist es die bestmögliche Organisation für die Bedürfnisse der Bevölkerung, des Parlamentes und für die Aufgaben der Verwaltung zu entwickeln.

Der Gemeinderat ist sehr erfreut über die zielführende, konstruktiv-kritische Zusammenarbeit der Projektgruppe und der SPEKO. Der Wille, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und den mehrheitsfähigen Konsens zu finden, war jederzeit spür- und greifbar. Dies zeigt sich auch im Ergebnis: Die vorliegende gesamtrevidierte Gemeindeordnung ist das Resultat einer intensiv und breit geführten Debatte, zu welcher der Gemeinderat und die SPEKO aus Überzeugung Ja sagen.

Mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage stimmen Sie über die gesamtrevidierte Gemeindeordnung ab. Bei einem Ja ebnen Sie den Weg für die Einführung eines Einwohnerrats im Jahr 2024. Ein Ja zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung ermöglicht es dem Gemeinderat ausserdem, vermehrt wieder operativ zu wirken, tiefere Dossierkenntnisse aufzubauen, die Bevölkerungsnähe zu intensivieren und die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus zu stärken.

## Ausgangslage und Prozess

Am 27. September 2019 hat das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten für die Gemeindeinitiative «Einwohnerrat» eingereicht. In seinem Entscheid vom 17. Oktober 2019 erklärte der Gemeinderat die Gemeindeinitiative zur Einführung eines Einwohnerrats in der Gemeinde Ebikon als formell zustande gekommen und das Initiativbegehren als materiell gültig.

An der Abstimmung vom 27. September 2020 wurde die Gemeindeinitiative mit 78 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Es war seit 1973 der fünfte Anlauf für die Einführung eines Einwohnerrats in Ebikon. Der Gemeinderat und alle Parteien haben die Initiative unterstützt.

Auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses hat der Gemeinderat beschlossen, die Organisation und die Funktionsweise des zukünftigen Einwohnerrats Ebikon in einem partizipativen Prozess auszugestalten. Die dafür eingesetzte Spezialkommission (SPEKO) wurde gemäss Wahlstärke mit folgenden Parteienvertretungen zusammengesetzt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Aregger Thomas (SP)
- Brunner Stefan (SVP)
- Bühler Stefan (SVP)
- Fischer Alex (Die Mitte)
- Friedrich René (FDP)
- Gunz Patrick (Die Mitte)
- Illi Silvia (FDP)
- Kilchmann Daniel (GLP)
- Rast Erwin (SP)
- Steiner Kurt (Die Mitte)
- Vonmoos Roni (Grüne)
- Zberg Ueli (SVP)

Steuerungsgruppe:

- Gasser Daniel (Gemeindepräsident)
- Pfyffer Mark (Gemeinderat)
- Mathis Alex (Geschäftsführer)

Die Mitwirkenden haben an den SPEKO-Sitzungen die Eckwerte und Funktionsweise des zukünftigen Einwohnerrats sowie die rechtssetzenden Erlasse «Gemeindeordnung» und «Geschäftsordnung des Einwohnerrats» ausgearbeitet. Die sieben SPEKO-Sitzungen fanden zwischen Januar und Oktober 2021 statt.

Die Zwischenergebnisse der SPEKO wurden am 21. September 2021 bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Im Anschluss wurde bis zum 15. Oktober 2021 die öffentliche Vernehmlassung durchgeführt, bei der sich die politischen Ortsparteien und die Bevölkerung einbringen konnten. Die Stellungnahmen aus der öffentlichen Vernehmlassung hat die SPEKO anschliessend besprochen und die Gemeindeordnung bereinigt.



Der Gemeinderat folgte den Anträgen der SPEKO und hat an seiner Sitzung vom 18. November 2021 die Gemeindeordnung zur Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten freigegeben. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats ist nicht durch die Stimmberechtigten zu beschliessen. Der Einwohnerrat beschliesst diese anlässlich seiner ersten Sitzung, voraussichtlich im Herbst 2024.

## Umsetzung der Gemeindeinitiative

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern sind die Grundzüge der Organisation der Gemeinde in der Gemeindeordnung zu regeln. Was auf Bundesebene die Verfassung ist, ist auf Gemeindeebene die Gemeindeordnung. Sie definiert die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen. In der Gemeindeordnung sind die Eckdaten zum Einwohnerrat genauso festzuhalten wie jene zum Gemeinderat. Beschlüsse über die Gemeindeordnung sind stets den Stimmberechtigten vorbehalten.

Die Stimmberechtigten sind gemäss § 8 des Gemeindegesetzes das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten in Ebikon üben ihre Befugnisse im Urnenverfahren aus (anstelle einer Gemeindeversammlung). Die Gemeindeordnung stellt sicher, dass die Stimmberechtigten ihre Befugnisse wirkungsvoll wahrnehmen können. Gemäss § 8 Abs. 4 können die Stimmberechtigten ihre Befugnisse weitgehend einem Gemeindeparlament übertragen.

Das Ebikoner Stimmvolk hat die Gemeindeinitiative zur Einführung eines Einwohnerrats am 27. September 2020 angenommen. Damit war der Gemeinderat gemäss § 39 des Gemeindegesetzes verpflichtet, das Initiativbegehren innert einem Jahr seit Einreichung zu behandeln. Aufgrund der Anforderungen an die Erarbeitung der Grundlagen und den Mitwirkungsprozess beantragte der Gemeinderat beim Kanton eine Fristverlängerung. Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess den Antrag gut und verlängerte die Frist um sechs Monate.

Bei der Gemeindeinitiative zur Einführung eines Einwohnerrats handelt es sich um eine nicht-formulierte Initiative im Sinne einer Anregung. Diese von den Stimmberechtigten angenommene Anregung verlangt,

- a) dass in der Gemeinde Ebikon ein Einwohnerrat geschaffen wird und dem Volk eine entsprechende Abstimmungsfrage unterbreitet wird.
- b) dass der neu geschaffene Einwohnerrat im Jahr 2024 anlässlich der ordentlichen kommunalen Wahlen für die Legislaturperiode 2024-2028 vom Volk gewählt wird.

Da die Stimmberechtigten die Initiative angenommen haben, muss der Gemeinderat innert Frist den ausführenden Beschluss zur Abstimmung bringen. Damit wird das Volksbegehren umgesetzt. Mit der vorliegenden Gesamtrevision der Gemeindeordnung gelangt dieser ausführende Beschluss zur Abstimmung.

## Warum eine Gesamtrevision der Gemeindeordnung?

Die Schaffung eines Einwohnerrats führt dazu, dass die Gemeindeordnung an zahlreichen Stellen inhaltlich angepasst werden muss. Der Einwohnerrat als zusätzliches Organ der Gemeinde bedingt eine Neuregelung der Rechte und Pflichten, insbesondere auch der weiteren Organe «Stimmberechtigte» und «Gemeinderat». Zudem ist die bisherige Gliederung der Gemeindeordnung aufgrund der Einführung des Einwohnerrats und der damit verbundenen Anpassung der politischen Führung der Gemeinde nicht mehr sinnvoll. Aus diesen Gründen wurde die Gemeindeordnung einer Gesamtrevision unterzogen. Gleichzeitig wurde die Gemeindeordnung auf den aktuellsten Stand der übergeordneten Gesetzgebung gebracht.

## Zusätzliche Änderungen in der Gemeindeordnung

Neben den notwendigen Anpassungen aufgrund der Einführung eines Einwohnerrats wurden folgende zusätzliche Änderungen in der Gemeindeordnung vorgenommen:

- In Art. 4 «Öffentlichkeitsprinzip» wurde die Anpassung vorgenommen, dass nur noch Personen mit Wohnsitz in Ebikon, und nicht wie bisher jede Person, Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente haben.
- Der Art. 41 «Haushaltsgleichgewicht» wird gestrichen. Eine Regelung wird in einem eigenen Finanzreglement durch den Einwohnerrat erfolgen.

Die konkrete Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation ist nicht Bestandteil der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat wird die Verwaltungsorganisation im Hinblick auf die neuen Aufgaben überprüfen und in der Organisationsverordnung regeln. Um die optimale Verwaltungsorganisation definieren zu können, startet der Gemeinderat im Frühjahr 2022 gemeinsam mit der Geschäftsleitung eine Organisationsentwicklung.

## Organe und Befugnisse

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde. Sie definiert insbesondere die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe, die an der Gemeindeführung beteiligt sind. Mit der Schaffung eines Einwohnerrats verfügt die Gemeinde Ebikon künftig über folgende Organe:

- Stimmberechtigte
- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Bürgerrechtskommission

Mit der Schaffung eines Einwohnerrats wird ein zusätzliches politisches Organ und damit eine weitere Führungsebene eingeführt. Die Stimmberechtigten übertragen dem Einwohnerrat in der Gemeindeordnung ihre Befugnisse beim strategischen Controlling des politischen Führungskreislaufs sowie bei Wahlen und Sachgeschäften. Damit der Einwohnerrat seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann, sind die bestehenden Kompetenzen bei der Gemeindeführung anzupassen. Insbesondere erhält der Einwohnerrat Kompetenzen, die bisher durch die Stimmberechtigten im Rahmen des Urnenverfahrens ausgeübt wurden.

Auch mit der Schaffung eines Einwohnerrats müssen den Stimmberechtigten gemäss § 13 des Gemeindegesetzes die folgenden Befugnisse vorbehalten bleiben:

- a) Wahl des Gemeinderats und des Gemeindeparlaments,
- b) Beschluss der Gemeindeordnung,
- c) Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.

Die folgenden Geschäfte unterstehen zudem zwingend mindestens dem fakultativen Referendum:

- Beschluss von Reglementen und Genehmigungen,
- Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss,
- Beschluss über Sonder- und Zusatzkredite,
- Abschluss von Konzessionsverträgen,
- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehntels-einheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt.

Weitere Festlegungen obliegen der Gemeinde Ebikon. Die entsprechenden Grundzüge sind in der Gemeindeordnung festzulegen.

## Ergebnisse aus den Beratungen

Die Gemeindeordnung sowie die Ausgestaltung eines Einwohnerrats in Ebikon wurden in einem sorgfältigen Mitwirkungsprozess durch die eingesetzte SPEKO schrittweise erarbeitet. Die Anliegen der in der SPEKO vertretenen Ortsparteien und der einzelnen Mitglieder wurden fortlaufend aufgenommen und besprochen.

Ausgangslage für die Beratungen und Ergebnisse waren die Erfahrungen von Gemeinden und Städten, die Gemeindeparlamente bereits umgesetzt haben. Die Analyse umfasste Gemeinden des Kantons Luzern sowie weitere ausgewählte ausserkantonale Gemeinden.

## Vergleiche und Analysen

Um Eckdaten und Erfahrungswerte zu erheben, wurden die Umsetzungen in vier Parlamentsgemeinden detailliert analysiert. Neben den Luzerner Gemeinden Emmen, Horw und der Stadt Kriens wurde auch die Umsetzung der Stadt Zug betrachtet. Auf eine vertiefte Betrachtung der Stadt Luzern wurde verzichtet. Dies aufgrund des deutlichen Unterschieds bei der Bevölkerungszahl und der dadurch geringeren Vergleichbarkeit.

Neben den Eckwerten der jeweiligen Einwohnerräte wurden in der SPEKO auch die Zusammenarbeit der Organe mit der Gemeindeverwaltung sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung thematisiert. Auch hierzu wurden unterschiedliche Umsetzungen und Führungsmodelle in anderen Gemeinden und Städten analysiert und besprochen. Obwohl die Organisation der Gemeindeverwaltung nicht Bestandteil des Initiativbegehrens war, ist die Schnittstelle zwischen der politisch-strategischen und der operativen Ebene zu klären.

Insbesondere ist die Rolle des Gemeinderats als Verbindungsstelle zwischen Einwohnerrat (politisch-strategische Ebene) und Gemeindeverwaltung (operative Ebene) zu definieren. Daher hat der Entwicklungsprozess zur Ausgestaltung des Einwohnerrats indirekt auch Einfluss auf die Organisation der Gemeindeverwaltung.

## Eckwerte Einwohnerrat

Die folgende Tabelle zeigt die Eckwerte des Einwohnerrats Ebikon auf. Die Eckwerte werden nicht abschliessend in der neuen Gemeindeordnung geregelt. Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates enthalten sein. Diese wird im Rahmen der ersten Sitzung des Einwohnerrats durch den Einwohnerrat beschlossen.

Tabelle 1: Eckwerte Einwohnerrat

<b>Anzahl Sitze im Einwohnerrat</b>	30
<b>Mindestzahl Sitze für Fraktionsstärke</b>	3
<b>Anzahl Fraktionen</b> (Annahme)	5 – 6
<b>Fraktionen</b> (Annahme)	Die Mitte, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP
<b>Anzahl Sitzungen</b>	8 (Richtgrösse)
<b>Durchschnittliche Dauer pro Ratssitzung (Stunden)</b>	5 (Richtgrösse)
<b>Anzahl ständige parlamentarische Kommissionen</b>	3
<b>Parlamentarische Kommissionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</li> <li>• Umwelt- und Baukommission</li> <li>• Bildungs- und Gesellschaftskommission</li> </ul>
<b>Anzahl ständige ausserparlamentarische Kommissionen</b>	1
<b>Ausserparlamentarische Kommission</b>	Bürgerrechtskommission
<b>Kommissionen des Gemeinderats</b>	Nach Bedarf
<b>Geschäftstätigkeit Gemeinderat</b>	Hauptamt
<b>Gesamtpensum Gemeinderat</b>	Maximal 400 % (für 5 Mitglieder)
<b>Mindestpensum Mitglied Gemeinderat</b>	Mindestens 60 %

## Kosten und Organisatorisches

Die Kosten für die Umsetzung eines Einwohnerrats wurden anhand von Referenzwerten anderer Parlamentsgemeinden erhoben. In den Kosten enthalten sind

- die Entschädigungen für die Rats- und Kommissionstätigkeit der Ratsmitglieder,
- die Zusatzaufwendungen des Gemeinderats,
- die Zusatzaufwendungen der Gemeindeverwaltung sowie
- die Infrastrukturkosten.

Aufgrund der Erfahrungswerte anderer Parlamentsgemeinden ist bekannt, dass die Umsetzung des Parlamentsbetriebs mit Zusatzaufwendungen verbunden ist – sowohl auf der Stufe des Gemeinderats als auch auf der Stufe der Gemeindeverwaltung. Insbesondere für die Vor- und Nachbereitung von Einwohnerratsgeschäften müssen höhere Aufwendungen eingeplant werden, beispielsweise für das Erstellen von Bericht und Antrag.

Unter Berücksichtigung der Eckwerte des Einwohnerrats Ebikon und den Erfahrungswerten anderer Parlamentsgemeinden, betragen die Gesamtkosten zur Umsetzung des Einwohnerrats in der Gemeinde Ebikon rund Fr. 450'000 pro Jahr.

Gleichzeitig fallen Kosten weg, da das heutige Kommissionsmodell ersetzt wird. Die Aufwendungen dafür belaufen sich pro Jahr auf rund Fr. 190'000. Darin enthalten sind die Aufwendungen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung zur Umsetzung des heutigen Kommissionsmodells sowie die Kommissionsentschädigungen. Die Mehrkosten des Gemeindeparlaments im Vergleich zum heutigen Kommissionsmodell betragen demnach rund Fr. 260'000 pro Jahr.

Es ist zu beachten, dass die konkrete Führungsorganisation der Gemeinde Ebikon im Hinblick auf die Schaffung des Einwohnerrats noch nicht definiert ist. In der vorliegenden Gemeindeordnung wird jedoch ein Rahmen für die zukünftige Organisation gesetzt. Gemäss Art. 36 Absatz 2 Organisation und Geschäftstätigkeit würde der Gemeinderat neu im Hauptamt tätig sein. Das Gesamtpensum des Gemeinderates würde maximal 400 % betragen. Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderats darf dabei 60 % nicht unterschreiten. Das aktuelle Gesamtpensum des Gemeinderats im heutigen Führungsmodell (Geschäftsführungsmodell) beträgt 215 %.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die geplante Anhebung des Gesamtpensums des Gemeinderats auf mindestens 300% (im Minimum 5 x 60%) sind in den Kosten von Fr. 260'000 nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat wird die Organisation im Hinblick auf die neuen Aufgaben überprüfen und in der Organisationsverordnung festhalten. Um die optimale Verwaltungsorganisation definieren zu können, startet der Gemeinderat im Frühjahr 2022 unter Einbezug der Geschäftsleitung eine Organisationsentwicklung.

## Öffentliche Vernehmlassung

Die Zwischenergebnisse der SPEKO wurden am 21. September 2021 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Im Anschluss wurde bis zum 15. Oktober 2021 die öffentliche Vernehmlassung durchgeführt, bei der sich die politischen Ortsparteien und die Bevölkerung einbringen konnten. Alle Stellungnahmen aus der öffentlichen Vernehmlassung wurden anlässlich der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt. Die SPEKO hat gewisse Änderungsanträge für die Gemeindeordnung zuhanden des Gemeinderats gutgeheissen.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Ortsparteien im Rahmen der Vernehmlassung in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst:

**Die Mitte Ebikon** begrüsst die vorgeschlagene schlanke Organisation, welche kompatibel mit den Gemeindeordnungen der K5-Gemeinden sei. Wichtig ist für die Mitte, dass die Gemeinderäte wieder im Hauptamt tätig wären und dadurch auch Zeit für operative Führungstätigkeiten hätten. Deshalb solle das jetzige Geschäftsführermodell der Gemeindeverwaltung nicht weitergeführt werden. Als Vorteile sieht die Mitte nebst detaillierteren Dossierkenntnissen auch das Erarbeiten von partizipativen Lösungen mit verschiedenen Anspruchsgruppen. Der verstärkte Dialog könne zu besseren Win-Win-Situationen im Sinne der Imagepflege führen. Die Mitte ist sich bewusst, dass es mit einem Einwohnerrat und grösseren Pensen des Gemeinderats weiterhin eine zentrale Stelle in der Gemeindeverwaltung braucht, welche die Fäden der einzelnen Abteilungen zusammenführt und vernetzen könne. Das neue Führungsmodell müsse zwingend vor dem Legislaturstart des Einwohnerrats im Jahr 2024 implementiert werden, damit bereits vor diesem Zeitpunkt die richtigen Strukturen in den Abteilungen der Gemeindeverwaltung aufgebaut werden können. Es sei daher wünschenswert, dass die nötigen Anpassungen zeitnah angegangen werden.

Im Weiteren hat Die Mitte verschiedene Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

Die **FDP.Die Liberalen Ebikon** beurteilt die revidierte Gemeindeordnung als modern und mehrheitsfähig. Sie ermögliche einen Neubeginn für Ebikon. Wichtig sei jedoch die anschliessende Detailgestaltung auf Stufe Verordnung und Reglemente.

Für die FDP relevant ist die Beibehaltung der Gemeinderatswahlen ohne Ressortzuteilung (Ausnahme Gemeindepräsident). Die Konstituierung müsse dem gewählten Gemeinderat überlassen werden. Wichtig sei auch, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Hauptamt arbeiten würden. Die Pensen seien aber flexibel zu gestalten und den jeweiligen Aufgaben und Arbeitsaufwänden anzupassen. Die fachlichen Kompetenzen und die Verantwortung sollen weiterhin bei den Abteilungsleitenden bleiben und so die Kontinuität der operativen Führung sicherstellen. Zu prüfen sei, ob die heutige Funktion der Geschäftsführung Richtung Stabschef/-in weiterentwickelt werden soll.

Im Weiteren hat die FDP verschiedene Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

Nach Ansicht der **Grünen Ebikon** sieht der Entwurf der neuen Gemeindeordnung eine zweckmässige Organisation vor, damit ein Parlament in Ebikon gut funktionieren kann. Die Grünen hoffen, dass die Einführung eines Einwohnerrats einen besseren Kontakt zwischen der Verwaltung, dem Gemeinderat und der Bevölkerung ermöglicht. Mit der Schaffung von Hauptämtern für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sehen die Grünen den Vorteil, dass Ebikon ähnliche Rahmenbedingungen wie die anderen K5-Gemeinden bekommen würde. Zudem könnten mit höheren Pensen die Dossierkenntnisse und der Austausch mit der Bevölkerung verbessert werden. Für die Grünen ist es wichtig, dass der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung einen Veränderungsprozess einleitet.

Die Grünen begrüssen die neuen Instrumente Volksmotion und Bevölkerungsantragsrecht, mit denen auch nicht stimmberechtigten Personen (ausländische Bevölkerung, Jugendliche) ein Antragsrecht eingeräumt werde.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde seitens der Grünen auf Änderungsanträge bewusst verzichtet, da sie ihre Anliegen bereits im Rahmen der SPEKO-Sitzungen eingebracht haben.

Nach Ansicht der **Grünliberalen Partei (GLP) Ebikon** wurde mit der eingesetzten SPEKO ein konstruktiver Prozess gestaltet, der sich in der vorliegenden Gemeindeordnung widerspiegelt. Mit der Angleichung an die K5-Gemeinden wird eine einfachere Kommunikation erwartet. Mit der Einführung von Hauptämtern im Gemeinderat könne die Dossierkenntnis und die Vertretung der Geschäfte optimiert werden. Trotz der Einführung von Hauptämtern sei es wichtig, dass Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung gestärkt bleiben und so der Gemeinderat sich nicht zu stark mit operativen Geschäften befassen müsse.

Im Weiteren haben die Grünliberalen Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

Die **Sozialdemokratische Partei (SP) Ebikon** unterstützt die Änderungen in der Gemeindeordnung grossmehrheitlich. Die SP stört sich jedoch daran, dass unter dem Deckmantel der Einführung eines Einwohnerrats in erster Linie das Führungsmodell wieder auf den Stand vor 2016 zurückgebaut werde. Die SP habe sich bei der Einführung des Kommissionsmodells im Jahr 2016 immer für eine klare Trennung der strategischen und operativen Führung der Gemeinde stark gemacht. Aus diesem Grund habe sie die Einsetzung eines Geschäftsführers und die strategische Ausrichtung des Gemeinderats, die eine markante Reduktion der Pensen nach sich zogen, unterstützt.

Ein Wechsel vom heute funktionierenden Geschäftsführungsmodell mit der klaren Trennung zwischen der politisch-strategischen und der operativen Ebene hin zu einem Führungsmodell mit unscharfen Strukturen berge mehrfache Gefahren. Ein erneuter Umbau der Verwaltung führe logischerweise zu Unruhe und zu Unzufriedenheit beziehungsweise Unsicherheit beim verbleibenden Personal. Die SP spricht sich für eine Beibehaltung von teilamtlichen Gemeinderatspensen aus; auch unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die SP hat kritisch angemerkt, dass im Rahmen der Vernehmlassung nur die Gemeindeordnung, nicht aber der Entwurf zur Geschäftsordnung des Einwohnerrats vorgelegt wurde. Die SP erachtet dieses Dokument als zentral für die Arbeit des Parlaments.



Im Weiteren hat die SP verschiedene Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

Nach Ansicht der **Schweizerischen Volkspartei (SVP) Ebikon** geht die Gemeindeordnung in die richtige Richtung. Die SVP begrüsst ein direkteres Führungsmodell. Das Geschäftsführermodell sei abzuschaffen. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollen in direkter Verantwortung stehen.

Im Weiteren hat die SVP zahlreiche Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

Drei **Privatpersonen** haben einzelne Änderungsanträge für die Gemeindeordnung gestellt und Anmerkungen eingebracht. Diese wurden im Rahmen der 7. SPEKO-Sitzung am 27. Oktober 2021 behandelt.

# Ausblick

## Wie weiter bei einem Ja?

Wird die gesamtrevidierte Gemeindeordnung von einer Mehrheit der Stimmbevölkerung angenommen, so wird der Weg frei für einen Einwohnerrat in Ebikon.

Bis zur Konstituierung des Einwohnerrats hat die Gemeinde weitere Reglemente zu erarbeiten. Dazu gehören beispielsweise das Finanzreglement oder die Besoldungsverordnung. Zudem gilt es die Geschäftsordnung zum Einwohnerrat zu finalisieren. Für diese Schritte ist ein weiterer Einbezug der Spezialkommission vorgesehen.

Die Erarbeitung einer Organisationsverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Ausgehend von der Gemeindeordnung gestaltet der Gemeinderat das zukünftige Führungs- und Organisationsmodell.

Die Ausgestaltung schlanker und zielführender Führungs- und Organisationsstrukturen gehört zu einer der wichtigsten Aufgaben des Gemeinderats nach der Annahme der revidierten Gemeindeordnung. In diesem Prozess gilt es, die Verwaltung bestmöglich einzubinden und jederzeit transparent über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Der Gemeinderat ist sich der Wichtigkeit und der Tragweite dieses Organisationsentwicklungsprozesses bewusst.

Vor der ersten Einwohnerratssitzung im Herbst 2024 soll ein Testlauf in Form einer fiktiven Einwohnerratssitzung durchgeführt werden. So können Abläufe, Prozesse und Zuständigkeiten eingehend geprüft und letzte Optimierungspotenziale aufgedeckt werden. Auch Schulungen für die Mitarbeitenden der Verwaltung sind geplant.

## Was geschieht bei einem Nein?

Wird die gesamtrevidierte Gemeindeordnung von der Ebikoner Stimmbevölkerung mit dieser Abstimmungsvorlage abgelehnt, so wird der Prozess zur Einführung eines Einwohnerrats umgehend gestoppt. Die Grundlagen für diesen politischen Systemwechsel sind bei einem Nein zur revidierten Gemeindeordnung nicht gegeben.

Bei einem Nein bleibt die aktuelle Gemeindeordnung mit dem Kommissionen- und Geschäftsführermodell in Kraft.

## **Gesamtrevision der Gemeindeordnung im Detail**

Nachfolgend sind die Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung anhand der Titel- und Artikelbezeichnungen abgebildet. Da ein neu geschaffener Einwohnerrat erst am 1. September 2024 anlässlich der neuen Legislaturperiode 2024-2028 im Amt ist, braucht es Übergangsbestimmungen. So können die heutigen Gremien ihre Aufgaben und Befugnisse gemäss dem bisherigen Recht, bis zum Ablauf der Amtsdauer bzw. der Einführung des Einwohnerrates, wahrnehmen.

# I Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Begriff, Gemeindegebiet

Die Gemeinde Ebikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

## Art. 2 Wappen

Das Wappen von Ebikon zeigt im roten Feld eine weisse Seerose mit drei grünen Blättern. Bei Streifenflaggen ist die Reihenfolge der Farben Rot - Weiss - Grün.

## Art. 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ebikon ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Gemeindegebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

<sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

## Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Jede Person mit Wohnsitz in Ebikon hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

## Art. 5 Information und Kommunikation

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

# II Organisation

## 1. Allgemeines

### Art. 6 Organe und Gremien

<sup>1</sup> Die Organe von Ebikon sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. der Einwohnerrat,
3. der Gemeinderat,
4. die Bürgerrechtskommission.

<sup>2</sup> Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen.

### Art. 7 Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Einwohnerrat angehören.

<sup>2</sup> Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Gemeinderates sein.

<sup>3</sup> Das Personal der Gemeindeverwaltung darf weder Mitglied des Gemeinderates noch der externen Revisionsstelle sein.

<sup>4</sup> Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates bestimmt, welche Funktionen der Gemeindeverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat unvereinbar sind.

### Art. 8 Ausstand

Für alle Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie die im Gemeindegesetz vorgesehenen Ausstandsgründe.

### Art. 9 Erlöschen des Mandates

<sup>1</sup> Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Ebikon oder wird sie durch behördlichen Beschluss handlungsunfähig, scheidet sie aus dem Amt aus.

<sup>2</sup> Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben.

### **Art. 10 Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen.

### **Art. 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen**

<sup>1</sup> Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

<sup>2</sup> Bei Grundstücksgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

<sup>3</sup> Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, Quellensteuern, Sondersteuern auf Kapitalzahlungen von natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen) gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

### **Art. 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der Einwohnerrat, der Gemeinderat und die Bürgerrechtskommission sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **2. Die Stimmberechtigten**

### **Art. 13 Stimmberechtigte**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Ebikon.

<sup>2</sup> Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

### **Art. 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt.

<sup>2</sup> Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Gemeinderates zu. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.

<sup>3</sup> Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

### **Art. 15 Wahlen**

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

### **Art. 16 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbögen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 400 in Ebikon stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhanden der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

<sup>4</sup> Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz.

### **Art. 17 Referendum**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

<sup>2</sup> Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 400 in Ebikon stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

### **Art. 18 Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)**

<sup>1</sup> Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumspflichtigen Beschluss verlangt werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

<sup>3</sup> Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 300 in Ebikon stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim

Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

<sup>4</sup> Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegenentwurf abgestimmt.

### **Art. 19 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

### **Art. 20 Volksmotion**

<sup>1</sup> Mindestens 100 in Ebikon stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

### **Art. 21 Bevölkerungsantragsrecht**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann mindestens 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Ebikon und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.

<sup>2</sup> Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Einwohnerrat auch gezielt den Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Ebikon einräumen.

<sup>3</sup> Bevölkerungsanträge nach Abs. <sup>1</sup> und <sup>2</sup> sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Einwohnerrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.

### **Art. 22 Petition**

<sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

## **3. Der Einwohnerrat**

### **Art. 23 Mitgliederzahl und Wahl**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 30 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

<sup>3</sup> Die Legislaturperiode beginnt am 1. September des Wahljahres.

### **Art. 24 Fraktionen**

<sup>1</sup> Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Gruppierung. Angehörige verschiedener Gruppierungen, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### **Art. 25 Geschäftstätigkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

<sup>2</sup> Zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder können eine geheime Abstimmung beschliessen.

<sup>3</sup> Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind innert fünf Arbeitstagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

<sup>5</sup> Der Einwohnerrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

### **Art. 26 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Ebikon.

<sup>2</sup> Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,
- c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

### **Art. 27 Politische Planung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kenntnisnahme der Gemeindestrategie sowie des Legislaturprogramms in ausschliesslicher Kompetenz,
- b. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans in ausschliesslicher Kompetenz,
- c. die Beschlussfassung über das Budget mit Steuerfuss und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

<sup>3</sup> Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, neutral oder ablehnend.

### **Art. 28 Wahlen**

Der Einwohnerrat wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Bürgerrechtskommission,
- b. das Urnenbüro,
- c. die einwohnerrätlichen Kommissionen.

## **Art. 29 Sachgeschäfte**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- a. die Rechtsetzung, unter anderem:
  - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
  - Erlass und Änderung von Reglementen,
  - Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,
- b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. Art. 33),
- c. die Beschlüsse über die Veränderung im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

<sup>2</sup> Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

## **Art. 30 Politische Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

- a. die Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Genehmigung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen,
- c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Gemeinderates,
- d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Einwohnerrat zu behandeln sind, insbesondere:
  - Beteiligungsstrategie pro Legislatur,
  - Berichte des Gemeinderates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,

- Bericht der externen Revisionsstelle,
  - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen,
- e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

<sup>2</sup> Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, neutral oder ablehnend.

## **Art. 31 Ausschliessliche Kompetenz**

Der Einwohnerrat ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. Art. 30),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des Einwohnerrates,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Volksmotionen und Bevölkerungsanträgen,
- e. Behandlung von Petitionen an den Einwohnerrat,
- f. Kenntnisnahme der Organisationsverordnung über die Gemeindeverwaltung,
- g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss Art. 27 Abs. 1,
- h. Kenntnisnahme von Richt- und Baulinienplänen,
- i. Genehmigung von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
- j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für den Einwohnerrat und die von ihm gewählten Kommissionen,
- k. Gemeindeinitiativen, sofern der Einwohnerrat diesen zustimmt und keinen Gegenvorschlag verabschiedet.



## **Art. 32 Referendumpflichtige Geschäfte**

<sup>1</sup> Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Gemeindebestand,
- c. die Veränderung im Gemeindegebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzbereinigung handelt,
- d. Finanzgeschäfte gemäss Art. 33 Abs. 3,
- e. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des Einwohnerrates, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

## **Art. 33 Finanzkompetenzen des Einwohnerrates**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag,
2. Veräusserung und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.0 % Steuerertrag,
3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0.5 % Steuerertrag,
4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten,
5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern der Einwohnerrat oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben,
6. Nachtragskredite.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Veräusserung und Belastung von Grundstücken über 5.0 % Steuerertrag,
2. über Sonder- und Zusatzkredite,
3. Abschluss von Konzessionsverträgen,
4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt,
5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von 3 % bis 15 % Steuerertrag,
6. Projektierungskredit über 0.5 % Steuerertrag,
7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen,
8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

<sup>3</sup> Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

Freibestimmbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag.

## **4. Der Gemeinderat**

### **Art. 34 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

### **Art. 35 Gemeindepräsidium**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident wählbar sind:

- a. die Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat,
- b. die gewählten Mitglieder des Gemeinderates bei Nachwahlen für das Gemeindepräsidium,
- c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Gemeinderates bei Ersatzwahlen für das Gemeindepräsidium.

<sup>3</sup> Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.

<sup>4</sup> Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates statt.

### **Art. 36 Organisation und Geschäftstätigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt seine Tätigkeit in der Organisationsverordnung. Der Gemeinderat arbeitet im Hauptamt. Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt maximal 400 %. Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderates darf 60 % nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

### **Art. 37 Funktion und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Ebikon übertragen sind.

<sup>2</sup> Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Einwohnerrates, die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Er bereitet in der Regel die Geschäfte des Einwohnerrates vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

<sup>4</sup> Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

<sup>5</sup> Er vertritt Ebikon nach aussen.

<sup>6</sup> Ihm steht das Recht zu, das Gemeindereferendum gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung zu ergreifen.

### **Art. 38 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Bewilligte Kreditüberschreitungen,
2. Kreditübertragungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5 % Steuerertrag, erhöht wird,
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag,
4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag,
5. Veräusserung und Belastung von Grundstücken bis 1,5 % Steuerertrag,
6. Gebundene Ausgaben,
7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben,
8. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages,
9. Projektierungskredit bis 0.5 % Steuerertrag,
10. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0.5 % Steuerertrag,

11. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

## **5. Die Bürgerrechtskommission**

### **Art. 39 Aufgaben und Organisation**

<sup>1</sup> Die ausserparlamentarische Bürgerrechtskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Gemeinderates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.

<sup>2</sup> Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist für die Publikation besorgt.

<sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>6</sup> Der Einwohnerrat regelt in einer Kommissionsverordnung das Nähere.

## **6. Die Gremien**

### **Art. 40 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

<sup>3</sup> Die externe Revisionsstelle erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt dem Einwohnerrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Sie wird vom Einwohnerrat auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 41 Bildungskommission**

Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung obliegen einer parlamentarischen Kommission. Die Kommission hat beratende Funktion.

### **Art. 42 Weitere Kommissionen des Einwohnerrates**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat geregelt.

### **Art. 43 Kommissionen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

## **III Gemeindeverwaltung**

### **Art. 44 Grundsätze und Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Gemeindeverwaltung in einer Organisationsverordnung.

### **Art. 45 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann vom Einwohnerrat für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

## IV Finanzhaushalt

### Art. 46 Budget

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst über das vom Gemeinderat unterbreitete Budget mit Steuerfuss bis spätestens Ende November.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des FHGG.

## V Zusammenarbeit

### Art. 47 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Ebikon kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

### Art. 48 Übertragung von Aufgaben

<sup>1</sup> Ebikon kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Wasserversorgung kann weder in Teilen noch als Ganzes veräussert, abgespalten oder in eine andere juristische Organisationsform überführt werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit. Diese kann auch mit externen Leistungserbringern vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. Der Einwohnerrat kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte

von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

<sup>4</sup> Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 49 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Bis zum Amtsantritt des Einwohnerrates am 1. September 2024 erfüllen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse (Art. 12 ff bisherige GO) gemäss dem bisherigen Recht,
- b. Der Gemeinderat bleibt in seinen Funktionen bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2024) im Amt und erfüllt seine Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht,
- c. Die Controlling-Kommission, die Bildungskommission, die Bürgerrechtskommission, die Kommission für Gesellschaftsfragen, die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. August 2024 im Amt und erfüllen ihre Aufgaben gemäss bisherigem Recht. Ab 1. September 2024 findet diese Gemeindeordnung Anwendung,
- d. Die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahl der externen Revisionsstelle erfolgt bis zum 31. August 2024 nach dem bisherigen Recht,
- e. Die Bestimmungen zur Gemeindeinitiative (Art. 13 ff bisherige GO) gelten bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht,
- f. Orientierungsversammlungen werden bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht durchgeführt,
- g. Das einwohnerrätliche Reglement nach Art. 14 tritt nach Rechtskraft in Kraft.

## Inkrafttreten der Gemeindeordnung / Übergangsbestimmungen

Sofern die vorliegende Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten beschlossen wird, findet diese ab **1. September 2022** Anwendung. Bis zum Amtsantritt des Einwohnerrats am 1. September 2024 erfüllen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse (Art. 12 ff bisherige Gemeindeordnung) gemäss dem bisherigen Recht. Der Gemeinderat bleibt in seinen Funktionen und Kompetenzen bis zum Ablauf der Amtsdauer (d.h. bis zum 31. August 2024) im Amt und erfüllt seine Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Die Controlling-Kommission, die Bildungskommission, die Bürgerrechtskommission, die Kommission für Gesellschaftsfragen, die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und das Urnenbüro bleiben ebenfalls in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. August 2024 im Amt und erfüllen ihre Aufgaben gemäss bisherigem Recht.

Die Erfüllung der Aufgaben der externen Revisionsstelle sowie deren Wahl erfolgt bis zum 31. August 2024 nach dem bisherigen Recht.

Die Bestimmungen zur Gemeindeinitiative (Art. 13 ff bisherige Gemeindeordnung) gelten bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht. Ebenfalls werden Orientierungsversammlungen bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht durchgeführt.

## Stellungnahme Initiativkomitee

Erstmals haben im Jahre 2019 alle sechs Ortsparteien von Ebikon gemeinsam eine Initiative zur Einführung eines Einwohnerrates lanciert. Weil alle am gleichen Strick gezogen haben, fanden wir auch die Zustimmung des Soveräns.

In einer überparteilichen Spezialkommission haben nun alle Parteien gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat eine neue Gemeindeordnung ausgearbeitet.

Wir sind überzeugt, mit der heute vorliegenden Gemeindeordnung einen soliden Grundstein zur Weiterentwicklung unserer Gemeinde gelegt zu haben. Entstanden ist letztlich eine von allen getragene und akzeptierte Version, die breit und konstruktiv ausdiskutiert worden ist.

Das Initiativkomitee unterstützt deshalb die zur Abstimmung stehende Gemeindeordnung und bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diese an der Urne anzunehmen. Dadurch wird der Weg frei für eine neue politische Kultur in unserer Gemeinde.

Sagen Sie, gemeinsam mit uns, JA zur neuen Gemeindeordnung Ebikon und damit JA zu einem Einwohnerrat ab dem Jahre 2024.

René Friedrich, Präsident FDP

Peter Noser, Präsident Grüne

Sandor Horvath, Präsident Grünliberale

Alex Fischer, Co-Präsident Die Mitte

Patrick Gunz, Co-Präsident Die Mitte

Thomas Aregger, Präsident SP

Stefan Bühler, Präsident SVP

# Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission (CK) hat die neue Gemeindeordnung beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Weiter führten wir die Beurteilung und Überprüfung politisch. Die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung (GO) sind klar, verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten.

Die Spezialkommission (Speko), zusammengesetzt aus sechs Parteien, hat seit der Zustimmung zum Einwohnerrat an verschiedenen Sitzungen die nun vorliegende GO erarbeitet. Die CK begrüsst die neue Gemeindeordnung und dankt allen Beteiligten für ihre Arbeit.

Die schlanke, moderne Gemeindeordnung bietet eine gute Nachfolgelösung zum jetzigen Kommissionen-Modell. Im Einwohnerrat werden 30 Personen vertreten sein. Aufgrund der Grösse unserer Gemeinde bildet die GO die richtige organisatorische Struktur. Die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung wird mit der Volksmotion, dem Bevölkerungsantragsrecht und der Petition erleichtert. Ebenso erhält die Bevölkerung mit dem Einwohnerrat grösseren Einfluss. Das Gemeindepapament bildet ein starkes Gegenüber zum Gemeinderat.

In der neuen Gemeindeordnung werden auch die Pensen des Gemeinderates angepasst. Neu arbeitet jedes Mitglied des Gemeinderates im Hauptamt (Minimum 60 %). Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt maximal 400 %.

## **Empfehlung an die Stimmberechtigten:**

Die CK empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Gemeindeordnung **zuzustimmen**.

Ebikon, 6.12.2021

## **Controlling-Kommission Gemeinde Ebikon**

### **Die Präsidentin**

Doris Mattmann-Berchtold

### **Die Mitglieder**

Stefan Brunner

Stefan Bühler

René Friedrich

Friedrich Heegemann

Silvia Illi

Daniel Kilchmann

Sylvie Landolt Mahler

Daniel Schenker

# Abstimmungsfrage und Abstimmungsempfehlung

**Stimmen Sie der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zu?**

## Empfehlung der Controlling-Kommission

**JA** Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

## Empfehlung des Gemeinderats

**JA** Der Gemeinderat empfiehlt, der Gesamtrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.